

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Schriftform

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Utimaco GmbH, der Utimaco TS GmbH sowie der Utimaco IS GmbH, Germanusstraße 4, Aachen, (nachfolgend „Utimaco“). Sie finden auf Kaufverträge, Werk-, Dienstleistungs-, Dienst- und ähnliche Verträge gleichermaßen Anwendung. Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Utimaco nicht an, es sei denn, Utimaco hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Utimaco in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten Utimaco gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Elektronische Kommunikation per Email genügt dem Schriftformerfordernis.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen, Vertragsschluss

(1) Maßgeblich für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Bestellung von Utimaco. Nur schriftliche oder formularmäßige Bestellungen sind wirksam. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Utimaco zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen (oder einer in der Bestellung bestimmten anderen Frist) durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen. Abweichungen von der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Utimaco. Als Auftragsbestätigung gilt auch die vorbehaltlose Lieferung der Ware zum angegebenen Liefertermin. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Utimaco.

(3) Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verbindlich und nicht zu vergüten.

(4) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang widerspricht.

(5) An durch Utimaco übermittelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Utimaco Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Es gilt die Geheimhaltungspflicht gemäß § 13.

§ 3 Nutzungsrechte

(1) Der Lieferant gewährt Utimaco das einfache, örtlich und zeitlich unbegrenzte, übertragbare Recht

1.1 die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben;

1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen „Software“) durch Installation, Inbetriebnahme, Testen und Betreiben der Software und der Lieferungen und Leistungen zu nutzen oder nutzen zu lassen;

1.3 das Nutzungsrecht gemäß 1.2 an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, andere Distributoren und an Endkunden unterzulizensieren;

1.4 verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht einzuräumen, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß 1.2 zu gewähren;

1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder andere Distributoren nutzen oder kopieren zu lassen;

1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder andere Nutzungsarten, und die Software in dem dafür erforderlichen Umfang zu kopieren, vorausgesetzt, die Anzahl der jeweils gleichzeitig genutzten Lizenzen übersteigt nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen;

1.7 das Nutzungsrecht gemäß 1.6 an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und andere Distributoren unterzulizensieren.

(2) Alle von Utimaco eingeräumten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Lieferanten an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Regelungen Anwendung finden, die Utimaco zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

(3) Enthält die Lieferung und Leistung sog. „Open Source Software“ (= Software, die vom Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht zur Bearbeitung und/ oder Verbreitung auf der Grundlage einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung, wie GNU, GPL, LGPL, etc., überlassen wird) ist der Lieferant verpflichtet, Utimaco hierauf schriftlich hinzuweisen. Der Lieferant hat Utimaco spätestens bei Auftragsbestätigung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Source Code der verwendeten Open Source Software, soweit die anwendbaren Open Source Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Source Codes verlangen,

- Auflistung sämtlicher verwendeten Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,
- schriftliche Erklärung dazu, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der Open Source Software weder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten noch die Produkte von Utimaco einem „Copyleft Effekt“ unterliegen („Copyleft Effekt“: Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke dürfen nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden).

Weist der Lieferant erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Lieferung Open Source Software enthält, ist Utimaco berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang sämtlicher Informationen zu widerrufen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, als Festpreis frei Bestimmungsort (Incoterms 2010© „DAP“ Bestimmungsort) und einschließlich Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Er schließt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau, Reisekosten, etc.) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich Versicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von Utimaco zurückzunehmen.

(2) Prüfbare Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neusten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen an die vereinbarte Rechnungsanschrift von Utimaco zu senden. Sie müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr. enthalten. Der Rechnung sind entsprechende Unterlagen über die vollständige Lieferung der Ware beizufügen. Bei Nichtbeachtung einer dieser Vorgaben steht Utimaco bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung derselben ein Zurückbehaltungsrecht zu.

(3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Utimaco. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant Utimaco 3 % Skonto auf den Netto-Betrag der Rechnung. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn Utimaco aufrechnet oder Einbehalte in angemessener Höhe wegen bestehender Mängel tätigt.

(4) Schuldet der Lieferant die Zurverfügungstellung von Prüfprotokollen, Qualitätsdokumenten oder sonstigen Unterlagen, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung (vgl. (3)) auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

(5) Utimaco schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt eines Verzugs von Utimaco gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferant erforderlich ist.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Utimaco in gesetzlichem Umfang zu. Utimaco ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Utimaco noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen

den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sonstige Fristen zur Leistungserbringung sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den ordnungsgemäßen Eingang an dem in der Bestellung bezeichneten Empfangsort (vgl. insbes. auch § 6 (5)), bei vereinbarter Abnahme auf dieselbe an.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Utimaco unverzüglich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung – aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich unmöglich machen.

(3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Utimaco – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs 4 bleiben unberührt.

(4) Ist der Lieferant in Verzug, kann Utimaco eine Vertragsstrafe iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Leistung. Utimaco ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt Utimaco die verspätete Leistung an, bleibt es Utimaco vorbehalten, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

(5) Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Auswahl seiner Unterlieferanten und haftet für deren Leistungserbringung in gleicher Weise wie für seine eigene Leistung. Utimaco ist berechtigt, in der Bestellung den Einsatz von Unterlieferanten ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 6 Leistungserbringung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Eigentum

(1) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Utimaco nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Verzug des Unterlieferanten fällt in den Risikobereich des Lieferanten.

(2) Die Lieferung hat, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Bei Lieferung von Gegenständen gelten Incoterms 2010© „DAP“ Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Utimaco in Aachen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(3) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, Utimaco hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind für Utimaco zumutbar.

(4) Personen, die im Auftrag des Lieferanten in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände von Utimaco oder von Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

(5) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von Utimaco (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, ist Utimaco berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung hat Utimaco jedenfalls nicht zu vertreten.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Utimaco über (DAP Incoterms 2010©). Dies gilt auch, wenn im Einzelfall in Abweichung zu Absatz 2 ein Versendungskauf vereinbart wurde (§447 BGB). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei Vereinbarung einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

(7) Der Übergabe bzw Annahme steht es gleich, wenn Utimaco sich im Annahmeverzug befindet. Für den Eintritt eines Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss Utimaco seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens Utimaco (zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

(8) Utimaco erwirbt mit Übergabe das uneingeschränkte Eigentum an der jeweiligen Warenlieferung. Spätestens jedoch mit Zahlung der konkreten Warenlieferung erwirbt Utimaco das Eigentum an dieser. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen auch alle Eigentumsanwartschaften auf Utimaco über. Entgegenstehende Eigentumsvorbehaltsklauseln des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Utimaco ist berechtigt, Eigentumsvorbehaltsware des Lieferanten im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Utimaco und ihren Kunden steht ferner das Recht zu, die gelieferte Ware zu vermischen oder zu verarbeiten. Die Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt ausschließlich für Utimaco.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Lieferant haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung). Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Er gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften sind. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(2) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Utimaco beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

(3) Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, oder das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an Utimaco an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefer-/ Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, dem Bestimmungsland ist.

(2) Der Lieferant stellt Utimaco von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend machen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Utimaco ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferants – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

(3) Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/ Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit Utimaco entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für Utimaco vertragsgemäß genutzt werden können, oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Waren/ Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet Utimaco in vollem Umfang für alle Schäden und Kosten, die Utimaco aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung oder Schlechtleistung des Lieferanten entstehen, und stellt Utimaco von sämtlichen hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter vollumfänglich auf erstes Anfordern frei.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages und jedwede Leistung nach dessen Beendigung eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Produkt-Haftpflichtversicherung bei einem namhaften Versicherer innerhalb der EU mit einer Deckungssumme von min. 5 Mio Euro pro Schaden abzuschließen und zu unterhalten für jegliche Schäden, für die er gegenüber Utimaco, deren Kunden oder Dritten haftbar gemacht werden kann. Der Versicherungsschutz muss zum Zeitpunkt der Bestellung wirksam sein und bis ein Kalenderjahr nach der letzten Lieferung/ Leistungserbringung durch den Lieferanten wirksam bleiben. Der Lieferant stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterlieferanten über den gleichen Versicherungsschutz verfügen.

§ 10 Materialbeistellungen

(1) Sofern Utimaco Teile oder sonstiges Material dem Lieferanten beistellt, behält Utimaco sich hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum von Utimaco zu bezeichnen und zu verwalten. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust der Vorbehaltsware ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

(2) Eine Verwendung der Teile- oder Materialbestellung ist nur für die Aufträge von Utimaco zulässig. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Utimaco vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Utimaco nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Utimaco das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von Utimaco beigestellte Sache mit anderen, Utimaco nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Utimaco das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferants als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Utimaco anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Utimaco.

§ 11 Werkzeuge und Muster

(1) Von Utimaco überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Zeichnungen, Druckvorlagen, u.ä. dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Utimaco weder für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind geheim zu halten und gegen unbefugte Einsichtnahme zu sichern. Gleiches gilt für nach Formen, Mustern, Zeichnungen, o.ä. von Utimaco hergestellte Gegenstände.

(2) Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Utimaco die Herausgabe der Werkzeuge, Formen, etc. verlangen, wenn der Lieferant die oben genannten Pflichten verletzt.

§ 12 Zahlungseinstellung/ Insolvenz des Lieferants

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder eröffnet, so ist Utimaco berechtigt, ganz oder zum Teil vom Vertrag zurück zu treten oder den Vertrag zu kündigen.

§ 13 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten der Bestellung wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen, usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von Utimaco erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Auch die Tatsache der Geschäftsbeziehung selbst darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Utimaco offengelegt werden.

§ 14 Verhaltenskodex, Sicherheit in der Lieferkette

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant übernimmt Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz und beachtet die Umweltschutzgesetze. Der Lieferant wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex auch bei seinen Lieferanten einfordern.

(2) Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT). Er trifft die hierfür erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Informationssicherheit, Objektschutz, Verpackung und Transport,

Geschäftspartner und Personalsicherheit. Der Lieferant schützt seine Lieferungen und Leistungen an Utimaco vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für seine Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet seine Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

(3) Im Falle einer schulhaften Verletzung der Pflichten gemäß § 14 durch den Lieferanten ist Utimaco – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, besteht dieses Recht erst nach Ablauf einer von Utimaco gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung.

§ 15 Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

(1) Im Falle der Lieferung von Produkten, deren Produktbestandteile in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen „Liste Deklarationspflichtiger Stoffe“ (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung dieser Produkte in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) zu deklarieren. Bei gesetzlichen Regelungen gilt dies nur, wenn diese am Geschäftssitz von Utimaco und/ oder des Lieferanten oder an der vertraglich vereinbarten Empfangsstelle Anwendung finden.

(2) Im Falle der Lieferung von Gütern, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, wird der Lieferant dies Utimaco spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitteilen.

§ 16 Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, Utimaco schriftlich über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands seiner Güter zu unterrichten. Hierzu teilt der Lieferant Utimaco spätestens 14 Tage nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten mit, die Utimaco zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus- Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR).
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

(2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten aus § 16.1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Utimaco hieraus entstehen, es sei denn, er weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 17 Referenzkundenregelung, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Allgemeines

(1) Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Utimaco berechtigt, Utimaco als Referenzkunden zu nennen und/ oder mit Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses für Utimaco entwickelt hat und/oder Pressemitteilungen, o.ä. im Rahmen des Vertragsverhältnisses abzugeben.

(2) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit Utimaco dürfen nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Utimaco in Aachen. Utimaco ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben

(4) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.